

Ordnung  
für die Diplomprüfung  
**in Mathematik, Technomathematik  
und Wirtschaftsmathematik**

an der Universität Kaiserslautern  
Vom 13. September 2001  
(Staatsanzeiger Nr. 36 vom 08.Okt. 2001, S. 1890)

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS-223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Universität Kaiserslautern am 4. Juli 2001 die folgende Ordnung für die Diplomprüfung in Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik an der Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 24. August 2001, Az.: 15323 Tgb. Nr. 197/98, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfungen, Gliederung des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer, Abnahme der Prüfungen
- § 5 Mündliche Prüfungen in Mathematik
- § 6 Schriftliche Prüfungen in Mathematik
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen, Vergabe von Leistungspunkten
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch, Einhaltung von Fristen
- § 11 Informationsrecht

### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 12 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 13 Leistungen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bewertung der Diplom-Vorprüfung, Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

### **III. Diplomprüfung**

- § 15 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 16 Leistungen der Diplomprüfung
- § 17 Diplomarbeit
- § 18 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 19 Zusatzfächer
- § 20 Zeugnis über die Diplomprüfung und Diplomurkunde

### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 21 Änderung der Prüfungsentscheidung
- § 22 Studienprogramm Mathematics International
- § 23 In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung, Übergangsregelung

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Zweck der Prüfungen, Gliederung des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung in Mathematik, in Technomathematik oder in Wirtschaftsmathematik bildet jeweils den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Mathematik, Technomathematik oder Wirtschaftsmathematik.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt in jedem Studiengang neun Semester. Das Studium ist jeweils gegliedert in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung, und ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt bis zu 160 Semesterwochenstunden, davon im Grund- und im Hauptstudium jeweils ca. 80 Semesterwochenstunden; Näheres regelt die Studienordnung.

(3) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat\*) nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann, und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(4) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachs überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(5) Das Studium ist im Hauptfach Mathematik und in jedem Studiengang in einem Anwendungsfach der Mathematik, das aus folgendem Katalog gewählt werden kann, zu absolvieren:

1. im Studiengang Mathematik: Biologie, Chemie, Elektrotechnik, Informatik, Maschinenwesen, Philosophie (nur im Hauptstudium), Physik, Wirtschaftswissenschaften;
2. im Studiengang Technomathematik: Elektrotechnik, Maschinenwesen, Physik;
3. im Studiengang Wirtschaftsmathematik: Wirtschaftswissenschaften.

Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann auch ein anderes Anwendungsfach gewählt werden. In den Studiengängen Technomathematik und Wirtschaftsmathematik muss neben dem Haupt- und dem Anwendungsfach das Fach Datenverarbeitung studiert werden.

(6) Im Hauptstudium ist im Hauptfach Mathematik im Hinblick auf die Diplomarbeit (§ 17) ein Studienschwerpunkt zu wählen. Eine Schwerpunktbildung ist im Rahmen des vorhandenen Lehrangebots in jedem der am Fachbereich Mathematik vertretenen Fachgebiete zulässig. Das Lehrangebot ist derart gestaltet, dass insbesondere in den Vertiefungsrichtungen

- Algebraische Geometrie und Computeralgebra,
- Angewandte Analysis und Wahrscheinlichkeitstheorie,
- Finanzmathematik,
- Mathematische Modellierung und wissenschaftliches Rechnen oder
- Optimierung und Statistik

jeweils zu Beginn des 5. Semesters ein Studienschwerpunkt gewählt werden kann.

(7) Das Hauptstudium kann auch mit einer internationalen Ausrichtung (Studienprogramm Mathematics International, § 22) absolviert werden, die durch überwiegend fremdsprachliche Lehrveranstaltungen und ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium gekennzeichnet ist.

\*)Begriffe, die sich in dieser Ordnung auf Personen beziehen, gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

## **§ 2 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird je nach Studiengang der akademische Grad Diplom-Mathematikerin bzw. Diplom-Mathematiker (abgekürzt: „Dipl.-Math.“) oder Diplom-Technomathematikerin bzw. Diplom-Technomathematiker (abgekürzt: „Dipl.-Math. techn.“) oder Diplom-Wirtschaftsmathematikerin bzw. Diplom-Wirtschaftsmathematiker (abgekürzt: „Dipl.-Math. oec.“) verliehen.

## **§ 3 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Diplomstudiengänge Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Ihm obliegen die Organisation der Prüfungen und die ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. § 24 Abs. 4 UG ist anzuwenden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Fachbereichs Mathematik: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, beides Professoren, zwei weiteren Professoren oder Hochschuldozenten, einem akademischen Mitarbeiter, einem Studierenden und einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses so wie für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen für zeitgemäße Anpassungen der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind oder wiederholt werden können, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 4**

#### **Prüfer, Abnahme der Prüfungen**

(1) In der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung setzen sich die Prüfungen in den Prüfungsfächern (Fachprüfungen) aus mehreren Teilprüfungen zusammen. Teilprüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen (§ 5) oder als schriftliche Prüfungen (Klausuren, § 6) abgenommen.

(2) Zu Prüfern werden nur Professoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten und Personen bestellt, die in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfungsleistung bezieht, eigenverantwortlich und selbständig durchgeführt haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Prüfungen werden in jedem Semester nur zu festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gemacht werden. Als Prüfungszeitraum für ein Semester gilt in der Regel die Zeit ab Ende der Vorlesungszeit des Semesters bis zum Ende der zweiten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters. Mündliche Prüfungen, die nach Ende des 8. Semesters abgenommen werden, können auch außerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraums stattfinden.

(4) In den Anwendungsfächern und im Fach Datenverarbeitung werden die Prüfungen von Prüfern des jeweils zuständigen Fachbereichs abgenommen. Hinsichtlich Prüfungsmodus, Festlegung von Prüfungsterminen und Prüfungsdauer, Prüfungsdurchführung, Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen und mündlicher Ergänzungsprüfungen bei schriftlichen Prüfungen gelten mit Ausnahme des Anwendungsfachs Philosophie die Regelungen der entsprechenden Diplomprüfungsordnung. Im Anwendungsfach Philosophie sind die Bestimmungen für die Prüfungen in Mathematik entsprechend anzuwenden.

(5) In Mathematik finden die Prüfungen in der Regel mündlich statt. Auf schriftlichen Antrag des Prüfers, der spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums vorliegen muss, kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass eine Teilprüfung in einem Prüfungszeitraum schriftlich abgenommen wird. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt spätestens vier Wochen vor Beginn eines Prüfungszeitraums durch Aushang die Teilprüfungen in Mathematik, in denen schriftliche Prüfungen stattfinden, sowie deren Termine und Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel bekannt.

(6) Auf Antrag des Kandidaten, der spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu stellen ist, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass mehrere mündliche Teilprüfungen derselben Fachprüfung zu einer einzigen mündlichen Prüfung zusammengefasst werden (erweiterte Teilprüfung); § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 bleiben unberührt. Auf erweiterte Teilprüfungen sind die Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend anzuwenden.

(7) Für jede mathematische Vorlesung, die gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung als Gegenstand einer Teilprüfung zulässig ist, besteht mindestens zweimal die Möglichkeit, die Teilprüfung abzulegen: in dem Prüfungszeitraum des Semesters, in dem die Vorlesung stattgefunden hat, und in dem Prüfungszeitraum des darauf folgenden Semesters. § 10 bleibt unberührt.

(8) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 5**

### **Mündliche Prüfungsleistungen in Mathematik**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Beisitzer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Sie müssen die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

(3) Für jede mündliche Teilprüfung vereinbart der Kandidat unter Einhaltung der Prüfungsfristen und unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit einem Prüfer einen Prüfungstermin und teilt dies spätestens 14 Tage vor dem Termin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich für die Festlegung von Prüfer und Prüfungstermin.

(4) Eine mündliche Teilprüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Werden durch eine Teilprüfung nicht mehr als 10 Leistungspunkte (§ 7) erworben, dauert sie mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für erweiterte Teilprüfungen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis jeder mündlichen Prüfungsleistung sind vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten, das von Prüfer und Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt durch den Prüfer nach Anhörung des Beisitzers. Das Ergebnis wird dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum derselben Fachprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe des vorhandenen Raums als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur ersten Teilprüfung der Fachprüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 6**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen in Mathematik**

(1) Durch die schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungen finden unter Aufsicht statt, für die Aufsichtführenden gilt § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Schriftliche Teilprüfungen dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen, so kann er zulassen, dass die Prüfungsleistung von einem fachlich geeigneten akademischen Mitarbeiter vorkorrigiert und von nur einem Prüfer nach Überprüfung der Vorkorrektur bewertet wird. Bewertet in einer Wiederholungsprüfung ein Prüfer die schriftliche Prüfungsleistung mit der Note 5,0, so muss sie ausnahmslos von einem zweiten Prüfer bewertet werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen wird dem Kandidaten unter Angabe seiner Matrikelnummer durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 7**

### **Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Vergabe von Leistungspunkten**

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung sind die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3 und 3,7 zulässig.

(2) Eine Teilprüfung ist nicht bestanden, wenn ihre Note schlechter als 4,0 ist. Bei mündlichen Prüfungen ist das Nichtbestehen im Protokoll zu begründen. Ist eine erweiterte Teilprüfung nicht bestanden, werden auf Antrag des Kandidaten, der unmittelbar nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses (§ 5 Abs. 6 Satz 2) zu stellen ist, die in der erweiterten Teilprüfung enthaltenen Teilprüfungen einzeln bewertet.

(3) Für jede mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistung erwirbt der Kandidat Leistungspunkte („credit points“). Für den Prüfungsstoff im Umfang von einer Semesterwochenstunde werden vergeben

1. im Studienschwerpunkt (§ 1 Abs. 6):

- 3,5 Leistungspunkte bei Seminaren,
- 3,0 Leistungspunkte bei Vorlesungen;

2. in den anderen Fachprüfungen:

- 2,5 Leistungspunkte bei Seminaren, Proseminaren und Vorlesungen.

Soweit sich die Anzahl der in einer Teilprüfung erwerbenden Leistungspunkte nicht aus Satz 2 oder den Anlagen 1 und 2 ergibt, wird sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Leistungspunkte werden auch für die nach § 14 Abs. 1 und Anlage 1 bzw. § 18 Abs. 4 und Anlage 2 nachzuweisenden Studienleistungen erworben. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung zu einer Vorlesung im Umfang von 2 bzw. 4 Semesterwochenstunden werden 1,25 bzw. 2,5 Leistungspunkte vergeben.

(5) Die Gesamtzahl der in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung nachzuweisenden Leistungspunkte sowie ihre Aufteilung in Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 14 Abs. 1 und Anlage 1 bzw. § 18 Abs. 4 und Anlage 2 festgelegt.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der der Rahmenordnung Mathematik unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Kaiserslautern im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und

Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Studienzeiten an ausländischen Hochschulen werden im Sinne von § 22 Abs. 1 nur angerechnet, wenn dort gemäß Absatz 2 anrechenbare Prüfungs- oder Studienleistungen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten erbracht werden.

(5) In der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung muss der Kandidat jeweils mindestens ein Viertel der Leistungspunkte an der Universität Kaiserslautern erbringen. Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss gestatten.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidaten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Fachnoten einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe

1. eine Prüfung nicht innerhalb der für sie geltenden Prüfungsfrist ablegt,
2. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
3. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines Attests eines Arztes oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch, Einhaltung von Fristen**

(1) Eine bestandene Teilprüfung kann nur unter den Voraussetzungen von Absatz 6 wiederholt werden.

(2) Jede Teilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal, jedoch nicht mehr als zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet. Anstelle einer Wiederholung derselben Teilprüfung kann der Kandidat unter Anrechnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten auch eine andere Teilprüfung derselben Fachprüfung erbringen. Absatz 6 bleibt unberührt.

(3) Findet eine Wiederholungsprüfung in Mathematik schriftlich statt, kann die Note „nicht ausreichend“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Die Ergänzungsprüfung dauert höchstens 15 Minuten und ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Wird sie mit „bestanden“ bewertet, gilt die Teilprüfung als mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.

(4) Eine zweite Wiederholung derselben Teilprüfung ist auf Antrag möglich, wenn der Kandidat bereits 36 Leistungspunkte erworben hat oder ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.

(5) Wiederholungsprüfungen oder gemäß Absatz 2 Satz 3 an ihre Stelle tretende Prüfungen sind spätestens bis zum Ende des nächsten Prüfungszeitraums abzulegen; im Übrigen gelten § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 entsprechend.

(6) Wird

1. eine Teilprüfung der Diplom-Vorprüfung im Prüfungszeitraum des ersten Fachsemesters abgelegt oder
2. eine Teilprüfung der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 1 Abs. 2) erstmals abgelegt und sind die weiteren Prüfungsleistungen der Diplomprüfung bereits erbracht oder können sie noch innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden,

gilt für die Teilprüfung die folgende Freiversuchsregelung:

1. Die Teilprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen.
2. Die Teilprüfung kann im Falle des Bestehens einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden; Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

Teilprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind von der Freiversuchsregelung ausgenommen. Für die Diplomarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt.

(7) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erhält der Kandidat Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Teilprüfung wiederholt werden kann.

(8) Bei der Ermittlung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Universität, Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,
3. durch Krankheit oder andere vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern, soweit es sich nicht um Pflichtsemester im Rahmen des Studienprogramms Mathematics International (§ 22 Abs. 1) handelt. Die Nachweise obliegen dem Kandidaten.

## **§ 11 Informationsrecht**

(1) Vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung kann sich der Kandidat über Teilergebnisse der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.

## **II. Diplom-Vorprüfung**



## **§ 12 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung**

(1) Der Kandidat beantragt für jeden Prüfungszeitraum spätestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums auf vorgeschriebenem Formblatt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Zulassung zu den Teilprüfungen einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen, die er in diesem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Antrag darf nicht zu einer Überschreitung der gemäß § 14 Abs. 1 und Anlage 1 zu erwerbenden Anzahl von Leistungspunkten führen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Immatrikulationsbescheinigung für das Semester, zu dem der Prüfungszeitraum gehört,
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem mathematischen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland ganz oder teilweise abgelegt hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet;

dem Antrag zum ersten Prüfungszeitraum ist zusätzlich beizufügen:

3. eine Darstellung des Bildungswegs.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung. Eine Ablehnung wird dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall kann der Kandidat Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind,
2. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem mathematischen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang, in dem die Zulassung beantragt wird, endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 13 Leistungen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Studienleistungen und Fachprüfungen in folgenden Fächern:

1. Analysis,
2. Algebra,
3. Angewandte Mathematik und
4. Anwendungsfach.

Umfang und Gegenstände der einzelnen Leistungen sind in Anlage 1 festgelegt.

(2) Das Studium ist so angelegt, dass die Diplom-Vorprüfung im ersten Semester begonnen und zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Semesters abgeschlossen wird. Wird eine Prüfungsleistung vor dem Ende des Prüfungszeitraums des 4. Semesters erbracht, sind sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 5. Semesters durchzuführen. Wird bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 4. Semesters keine Prüfungsleistung erbracht, sind alle Prüfungsleistungen längstens innerhalb von sechs Monaten abzulegen und die Studienleistungen spätestens vor Ablegen der letzten Prüfungsleistung nachzuweisen. § 10 bleibt unberührt.

(3) Die mathematischen Teilprüfungen sind bei mindestens vier verschiedenen Prüfern abzulegen.

## **§ 14 Bewertung der Diplom-Vorprüfung, Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der für sie geltenden Fristen (§ 13 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 10 Abs. 5 und 8) und unter Einhaltung der Vorgaben aus Anlage 1 insgesamt 120 Leistungspunkte erworben sind.

(2) Für die bestandene Diplom-Vorprüfung werden für jede Fachprüfung eine Fachnote aus dem Mittel der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gewichteten Noten der zugehörigen Teilprüfungen sowie

eine Gesamtnote aus dem Mittel der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gewichteten Fachnoten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, in das die Gesamtnote, die Fachnoten sowie für jede Fachprüfung die abgelegten Teilprüfungen mit ihren Noten und Leistungspunkten sowie die erbrachten Studienleistungen mit ihren Leistungspunkten aufgenommen werden. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Für die Noten der Teilprüfungen, die Fachnoten und die Gesamtnote

bis 1,5 lautet die Zeugnisnote	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 lautet die Zeugnisnote	gut,
über 2,5 bis 3,5 lautet die Zeugnisnote	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 lautet die Zeugnisnote	ausreichend.

(5) Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Teilprüfung unzulässig ist, nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder wenn eine Studienleistung nicht fristgerecht erbracht ist; § 9 Abs. 5 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder wechselt er den Studiengang oder verlässt er die Universität vor Abschluss der Diplom-Vorprüfung, erhält er auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

### III. Diplomprüfung

#### § 15 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Der Kandidat beantragt für jeden Prüfungszeitraum spätestens 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraums auf vorgeschriebenem Formblatt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Zulassung zu den Teilprüfungen einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen, die er in diesem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Antrag darf nicht zu einer Überschreitung der gemäß § 18 Abs. 4 und Anlage 2 zu erwerbenden Anzahl von Leistungspunkten führen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. eine Immatrikulationsbescheinigung für das Semester, zu dem der Prüfungszeitraum gehört,
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Kandidat bereits eine Diplomprüfung in einem mathematischen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland ganz oder teilweise abgelegt hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet;

dem Antrag zum ersten Prüfungszeitraum sind zusätzlich beizufügen:

3. eine Darstellung des Bildungswegs

und sofern der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht an der Universität Kaiserslautern abgelegt hat

4. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang, in dem die Zulassung beantragt wird.

(3) Der Kandidat hat zusammen mit dem Zulassungsantrag für den ersten Prüfungszeitraum nach seinem 6. Semester, in dem er Teilprüfungen ablegen will, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf vorgeschriebenem Formblatt die Bezeichnung seines Studienschwerpunktes (§ 1 Abs. 6) mitzuteilen und einen Prüfungsplan für sämtliche Teilprüfungen gemäß den Anforderungen aus § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b zur Genehmigung vorzulegen. Genehmigte Prüfungspläne können nur in begründeten Fällen, über die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, geändert werden.

(4) Prüfungspläne für Studienschwerpunkte in den in § 1 Abs. 6 aufgeführten Vertiefungsrichtungen, die den in Anlage 2 genannten Anforderungen entsprechen, gelten als generell genehmigt. Sie werden, soweit sie nicht in der Studienordnung aufgeführt sind, per Aushang bekannt gegeben.

(5) Ein Kandidat, der die Diplomprüfung im Rahmen des Studienprogramms Mathematics International ablegen will, hat dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens zu dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Termin mitzuteilen.

(6) § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 16 Leistungen der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit in dem vom Kandidaten gewählten Studienschwerpunkt und
2. Studienleistungen und Fachprüfungen in folgenden Fächern:

- im Studiengang Mathematik:
  - a) Reine Mathematik,
  - b) Angewandte Mathematik,
  - c) Studienschwerpunkt und
  - d) Anwendungsfach;
- im Studiengang Technomathematik:
  - a) Allgemeine Mathematik,
  - b) Datenverarbeitung
  - c) Studienschwerpunkt und
  - d) Anwendungsfach;
- im Studiengang Wirtschaftsmathematik:
  - a) Allgemeine Mathematik,
  - b) Datenverarbeitung
  - c) Studienschwerpunkt und
  - d) Wirtschaftswissenschaften.

Umfang und Gegenstände der einzelnen Leistungen sind in Anlage 2 festgelegt.

(2) Die Diplomarbeit soll in der Regel nach Erbringung der Leistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 im 9. Semester fertiggestellt werden; im Übrigen gilt § 17.

(3) Das Studium ist so angelegt, dass die Teilprüfungen der Diplomprüfung im 5. Semester begonnen und zum Ende des Prüfungszeitraums des 8. Semesters abgeschlossen werden und die Diplomarbeit im 9. Semester angefertigt wird. Wird eine Prüfungsleistung (Absatz 1) vor dem Ende des Prüfungszeitraums des 8. Semesters erbracht, sind sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen spätestens bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 10. Semesters durchzuführen. Andernfalls sind alle Prüfungsleistungen längstens innerhalb von zwölf Monaten zu erbringen und die Studienleistungen spätestens vor Ablegen der letzten Prüfungsleistung nachzuweisen. Bei einem Wechsel der Vertiefungsrichtung gewährt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten eine angemessene Verlängerung der Fristen aus Satz 2. § 10 bleibt unberührt.

(4) Die Teilprüfungen der Fachprüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 jeweils Buchstaben a bis c sind bei mindestens vier verschiedenen Prüfern abzulegen.

## **§ 17 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, mathematische Aufgabenstellungen aus dem von ihm gewählten Studienschwerpunkt innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Fachbereichs Mathematik ausgegeben und betreut werden (Betreuer). Der Fachbereichsrat Mathematik kann gemäß § 4 Abs. 2 prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter des Fachbereichs zu Betreuern ernennen.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit (Absatz 5) eingehalten werden kann. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Ausgabe der Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb des Fachbereichs ausgeführt werden, wenn sie dort von einem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten in Kooperation mit einem betreuungsberechtigten Mitglied des Fachbereichs Mathematik betreut werden kann.

(5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung darf sechs Monate nicht überschreiten. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um höchstens drei Monate verlängern. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache maschinengeschrieben und geheftet fristgerecht in dreifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Nach bestandener Prüfung wird eine Ausfertigung der Diplomarbeit in der Universitätsbibliothek aufgestellt. Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 18 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Diplomarbeit wird von dem Betreuer und einem zweiten Prüfer beurteilt und benotet. In Fällen nicht übereinstimmender Benotungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Note. § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Ist die Diplomarbeit nicht von einem Professor, Hochschuldozenten oder Privatdozenten ausgegeben und betreut worden, so ist sie ausnahmslos von einem zweiten Prüfer zu beurteilen und zu bewerten, der Professor oder Hochschuldozent sein muss. Das Benotungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen werden.

(2) Wird die Diplomarbeit mit der Note 4,0 oder besser bewertet, erwirbt der Kandidat dadurch 30 Leistungspunkte. In diesem Fall ist die Ausgabe eines zweiten Themas für die Diplomarbeit unzulässig.

(3) Ist die Diplomarbeit mit der Note 5,0 bewertet oder nicht fristgerecht abgegeben worden, so wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt, dass ihm auf seinen Antrag, der innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens zu stellen ist, ein neues Thema ausgegeben wird. Eine Rückgabe dieses Themas in der in § 17 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die zweite Diplomarbeit muss ausnahmslos von zwei Prüfern

beurteilt und benotet werden. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit der Note 5,0 bewertet, darf kein weiteres Thema ausgegeben werden.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn innerhalb der für sie geltenden Fristen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 17 Abs. 5 Satz 1, § 10 Abs. 5 und 8 und Absatz 3) und unter Einhaltung der Vorgaben aus Anlage 2 insgesamt 150 - 160 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

(5) Für die bestandene Diplomprüfung werden für jede Fachprüfung eine Fachnote aus dem Mittel der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gewichteten Noten der zugehörigen Teilprüfungen sowie eine Gesamtnote aus dem Mittel der mit der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte gewichteten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 19 Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich bis zur Erbringung der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). § 15 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Anzahl der in einer Zusatzprüfung erworbenen Leistungspunkte sowie die Prüfungsnoten werden auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der spätestens bei der Erbringung der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung vorliegen muss, in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 20 Zeugnis über die Diplomprüfung und Diplomurkunde**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, in das der Studiengang, die Gesamtnote, die Fachnoten, für jede Fachprüfung die abgelegten Teilprüfungen mit ihren Noten und Leistungspunkten, die erbrachten Studienleistungen mit ihren Leistungspunkten sowie das Thema, die Note und die Anzahl der Leistungspunkte für die Diplomarbeit aufgenommen werden. In das Zeugnis sind auch die Namen der Prüfer und des Betreuers der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Kandidaten, der spätestens bei der Erbringung der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung vorliegen muss, die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufzunehmen. Ist eine Prüfungsleistung nicht an der Universität Kaiserslautern erbracht worden, wird anstelle des Namens des Prüfers der Name der Hochschule, an der die Prüfungsleistung erbracht wurde, aufgenommen.

(2) § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 bis Abs. 6 gilt entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Diplomarbeit mit der Note 5,0 bewertet wurde.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet. Das Diplom wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Landessiegel versehen.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und dem Diplom erhält der Kandidat ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem Diploma Supplement Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden\*). Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der spätestens bei der Abgabe der Diplomarbeit vorliegen muss, werden ihm zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses (Absatz 1) und der Diplomurkunde (Absatz 3) in englischer Sprache ausgestellt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 21 Änderung der Prüfungsentscheidung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Wird die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt, so ist auch das Diplom einzuziehen.

\*)Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 22 Studienprogramm Mathematics International**

(1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in den in § 1 Abs. 6 genannten Vertiefungsrichtungen werden überwiegend in englischer Sprache angeboten. Durch die Wahl einer dieser Vertiefungsrichtungen und die Verpflichtung, ein Semester innerhalb der Regelstudienzeit im Ausland zu studieren (§ 8 Abs. 4) erklärt der Kandidat seine Teilnahme an dem Studienprogramm Mathematics International. Die Erklärung ist in der Regel bis zum Beginn des 5. Semesters abzugeben; sie ist jederzeit widerruflich.

(2) Wird eine Fachprüfung im Rahmen des Studienprogramms Mathematics International abgelegt, findet sie auf Verlangen des Kandidaten in englischer Sprache statt.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienprogramms Mathematics International abgelegt werden, kann der Kandidat auch in englischer Sprache erbringen.

(4) Wird die Diplomprüfung im Rahmen des Studienprogramms Mathematics International abgelegt, so enthält das Zeugnis einen Hinweis darauf, und es werden Auslandssemester unter Angabe der ausländischen Hochschule im Zeugnis ausgewiesen. Das Zeugnis und die Diplommurkunde werden auch in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 23**

#### **In-Kraft-Treten der Prüfungsordnung, Übergangsregelung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Mathematik, Technomathematik und Wirtschaftsmathematik im Fachbereich Mathematik der Universität Kaiserslautern vom 20. März 1986 (StAnz. S. 406), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Januar 1998 (StAnz. S. 200), außer Kraft.

(2) Ein Kandidat, der sein Studium vor dem 1. Oktober 2001 begonnen hat, kann auf Antrag die Diplom-Vorprüfung nach der alten Prüfungsordnung ablegen. Ein Kandidat, der seine Diplom-Vorprüfung vor dem 1. Oktober 2001 abgelegt hat, kann auf Antrag die Diplomprüfung nach der alten Prüfungsordnung ablegen. Ein Antrag gemäß Satz 1 oder 2 ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum ersten Prüfungszeitraum vorzulegen, er kann nicht widerrufen werden. Diese Regelungen sind befristet bis zum 30. September 2004, maßgebend ist der Tag, an dem die erste Prüfungsleistung erbracht worden ist.

Kaiserslautern, den 13. September 2001

Der Dekan des Fachbereichs Mathematik  
der Universität Kaiserslautern  
Prof. Dr. Willi F r e e d e n

**Anlage 1 (zu § 7 Abs. 3 bis 5, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1):**

**Prüfungsanforderungen im Grundstudium**

Es sind insgesamt 120 Leistungspunkte (§ 7 Abs. 3 und 4), davon 90 durch Prüfungsleistungen und 30 durch Studienleistungen zu erwerben, die sich wie folgt aufteilen. (In Klammern ist die Anzahl von Leistungspunkten angegeben, die in der jeweiligen Teilprüfung erworben werden können.)

1. Mathematik: 100 Leistungspunkte, wobei nachzuweisen sind durch
  - 1.1 Prüfungsleistungen: insgesamt 70 Leistungspunkte, davon entfallen auf
    - 1.1.1 Reine Mathematik: insgesamt 50 Leistungspunkte, davon aus
      - Analysis: 25 - 30 Leistungspunkte zu Analysis I (10), Analysis II (10), Vektoranalysis (5), Einführung in die Funktionentheorie (5), Einführung in die Theorie der Differentialgleichungen (5), Einführung in die Funktionalanalysis (5), ein Proseminar (5) oder anderen Lehrveranstaltungen der Analysis aus dem zweiten Studienjahr;
      - Algebra: 20 – 25 Leistungspunkte zu Lineare Algebra I (10), Lineare Algebra II (10), Einführung in die Algebra (5), ein Proseminar (5) oder anderen Lehrveranstaltungen der Algebra aus dem zweiten Studienjahr;
    - 1.1.2 Angewandte Mathematik: 20 Leistungspunkte zu Numerische Methoden der Linearen Algebra (10), Numerische Methoden der Analysis (10), Stochastische Methoden (10), Lineare und Netzwerkoptimierung (10) oder anderen Lehrveranstaltungen der Angewandten Mathematik mit praktischen Übungen;
  - 1.2 Studienleistungen: insgesamt 30 Leistungspunkte, davon
    - 15 Leistungspunkte zu Übungen, davon mindestens je 2,5 aus Analysis und Algebra und 5 aus Angewandter Mathematik,
    - 5 Leistungspunkte zu einem Proseminar, sofern ein solches nicht schon bei den Prüfungsleistungen nachgewiesen ist,
    - 15 - 20 weitere Leistungspunkte aus Analysis oder Algebra, die unter prüfungsmäßigen Bedingungen (§ 4 bis § 7 Abs. 3, § 10 und § 12 Abs. 1 Satz 1) zu Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres erworben sind (benotet oder unbenotet);
2. Anwendungsfach: 20 Leistungspunkte durch Prüfungsleistungen, wobei nachzuweisen sind für
  - 2.1 Biologie: eine der Lehrveranstaltungsreihen
    - Pflanzenphysiologie, Pflanzenphysiologisches Seminar und Pflanzenphysiologisches Anfängerpraktikum (insgesamt 20) oder
    - Tierphysiologie, Tierphysiologisches Seminar und Tierphysiologisches Anfängerpraktikum (insgesamt 20);
  - 2.2 Chemie: die Vorlesungen
    - Anorganische Chemie I (5), Organische Chemie I und II (je 7,5) oder
    - Physikalische Chemie I, II und III (insgesamt 20);
  - 2.3 Elektrotechnik: die Vorlesungen
    - Theoretische Elektrotechnik I und II (insgesamt 20);
  - 2.4 Informatik: die Vorlesungen
    - Entwicklung von Softwaresystemen I oder II (je 10) und
    - Grundlagen der Programmierung (10);
  - 2.5 Maschinenwesen: 20 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der Fachgebiete

Technische Mechanik,  
Strömungsdynamik oder  
Thermodynamik;

2.6 Physik: zwei der drei Vorlesungen Einführung in die Physik mit Experimenten I, II (je 10) und Mechanik (10);

2.7 Wirtschaftswissenschaften: je mindestens 5 Leistungspunkte aus den Vorlesungen Marketing oder Einführung in die Produktionswirtschaft oder Investition und Finanzierung (je 5) und Internes Rechnungswesen (5) und Betriebsinformatik/Operations Research Ia und Ib (je 5).

## **Anlage 2 (zu § 7 Abs. 3 bis 5, § 15 Abs. 1 und 4, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 4):**

### **Prüfungsanforderungen im Hauptstudium**

Es sind insgesamt 150 – 160 Leistungspunkte (§ 7 Abs. 3 und 4), davon 30 durch die Diplomarbeit, 84 - 86 durch Prüfungsleistungen und 36 - 44 durch Studienleistungen, zu erwerben. Teilprüfungen können nur im Rahmen genehmigter Prüfungspläne durchgeführt werden (§ 15 Abs. 3 und 4).

Die Studien- und Prüfungsleistungen teilen sich wie folgt auf:

#### 1. Mathematik und Datenverarbeitung:

100 - 110 Leistungspunkte, wobei nachzuweisen sind durch

1.1 Prüfungsleistungen: insgesamt 64 - 66 Leistungspunkte, davon entfallen auf

1.1.1 Reine Mathematik (Studiengang Mathematik): 20 Leistungspunkte zu Lehrveranstaltungen der Reinen Mathematik, davon mindestens 10 Leistungspunkte zu weiterführenden Lehrveranstaltungen;

1.1.2 Angewandte Mathematik (Studiengang Mathematik): 20 Leistungspunkte zu Lehrveranstaltungen der Angewandten Mathematik, davon mindestens 10 Leistungspunkte zu weiterführenden Lehrveranstaltungen;

1.1.3 Allgemeine Mathematik (Studiengänge Technomathematik und Wirtschaftsmathematik): 20 Leistungspunkte zu Lehrveranstaltungen über mathematische Grundlagen, die nicht dem Studienschwerpunkt zuzurechnen sind, davon mindestens 10 Leistungspunkte zu weiterführenden Lehrveranstaltungen;

1.1.4 Studienschwerpunkt: 24 – 26 Leistungspunkte zu Lehrveranstaltungen in dem mathematischen Gebiet, das als Studienschwerpunkt gewählt wurde;

1.1.5 Datenverarbeitung (Studiengänge Technomathematik und Wirtschaftsmathematik): 20 Leistungspunkte zu Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Informatik, die dem Hauptstudium für Informatiker (Diplomstudiengänge) zuzurechnen sind;

1.2 Studienleistungen: 36 – 44 Leistungspunkte, davon mindestens 24 aus dem Studienschwerpunkt, zu Seminaren oder Leistungen, die unter prüfungsmäßigen Bedingungen (§ 4 bis § 7 Abs. 3, § 10 und § 15 Abs. 1 Satz 1) zu Lehrveranstaltungen aus dem Hauptstudium erworben sind (benotet oder unbenotet);

in den in 1.1.1 bis 1.1.4 aufgeführten Fächern sind mindestens 12 der Leistungspunkte als Prüfungs- oder Studienleistungen zu zwei verschiedenen Seminaren, davon eines im Studienschwerpunkt, zu erwerben;

2. Anwendungsfach: 20 Leistungspunkte durch Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachbereichs, die dem Hauptstudium (Diplomstudiengänge) zuzurechnen sind, im Anwendungsfach Philosophie zu Lehrveranstaltungen des Fachgebiets Philosophie, darunter mindestens zwei Seminare.